



# Gemeinde Haunoldstein

3384 Groß Sierning, Wienerstr.2 - Tel. 02749 / 2254  
Verwaltungsbezirk St. Pölten - Land Niederösterreich

E-Mail: [gemeinde@haunoldstein.at](mailto:gemeinde@haunoldstein.at)  
Homepage: <http://www.haunoldstein.at>



Region Dunkelsteinerwald

## Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Haunoldstein vom 14.12.2010 mit der gemäß §24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in Niederösterreich LGBl. Nr. 9480 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Haunoldstein erlassen wird.

### §1

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

1. Das Grundstück ist Eigentum der Pfarre Haunoldstein und ist auf Friedhofsdauer von der Gemeinde Haunoldstein gepachtet.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Gemeindefriedhofes und deren Erhaltung.
4. Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.

### §2

#### **Grabarten**

1. Familiengräber
  - a) Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
  - b) Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
2. Kindergräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen
3. Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

### §3

#### **Größe der Grabstellen**

Die Größe der Grabstellen sind nach den auf der Gemeinde aufliegenden Errichtungsplänen auszuführen, die während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

### §4

#### **Gräberverzeichnis, Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

## **§5**

### ***Benützungsberechtigt an einer Grabstelle***

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsberechtigtes zu erhalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
  - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsberechtigt auf dessen Erben übergeht.
  - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsberechtigtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
  - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind, die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
3. Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsberechtigt nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
4. Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden. Als Auswärtige sind jene zu verstehen, die keinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet besaßen.
5. Bei Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage einer Grabstelle.

## **§6**

### ***Dauer des Benützungsberechtigtes***

1. Die Errichtung einer Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstellen auf die Dauer von 10 Jahren. Die Frist ist stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
2. Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigte ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsberechtigtes von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsberechtigt erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.
3. Der Benützungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Benützungsberechtigt auf die Dauer von weiteren 10 Jahren zu beantragen, wenn vom Zeitpunkt der letzten Beerdigung auf der Grabstätte bis zum Ende des ursprünglichen Benützungsberechtigtes noch keine 10 Jahre vergangen sind.

## **§7**

### ***Erneuerungen des Benützungsrechtes***

1. Über diesen Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
  - a) der Friedhof aufgelassen wird.
  - b) der Friedhof wegen Raumangel gesperrt wird (ist).
  - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
2. Die Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

## **§8**

### ***Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle***

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
3. Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
4. Das Niveau der zugeteilten Grabfläche darf das Niveau der Grabsteinfundamente und Begehungswege nicht überschreiten. Die Anbringung von Grabhügeln und Grabeinfassungen ist nicht gestattet. Die Begrenzung zwischen den Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Form von begehbaren Wegplatten.
5. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Gepflanzte Sträucher sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig und dürfen andere Grabstätten, öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Grabstätten die keine Pflege durch Angehörige haben, werden durch die Gemeinde durch Anbringung einer Rasendecke gepflegt.
6. Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
7. Die Verwendung von Scheingruftdeckeln ist nicht gestattet.
8. Grabdenkmäler sind ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen bzw. vorbereiteten Fundamenten anzubringen. Die Grabdenkmäler sind so aufzustellen, dass sie mit der Rückkante der Fundamente abschneiden.

9. Die Maße der Grabdenkmäler dürfen festgesetzte Größen nicht über- bzw. unterschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler ist zulässig von 80 cm bis 120 cm, die Breite von 50 cm bis max. Grabbreite, abzgl. der Zwischenwegplatte. Die Stärke der Grabdenkmäler ist mit 40 cm begrenzt, jedoch ist diese so zu halten, dass die Fundamente nirgends überragt werden. Ausgenommen von dieser Maßbestimmung sind eiserne Grabkreuze. Diese dürfen eine Höhe von 160 cm nicht übersteigen.

## **§9**

### ***Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern***

1. Bei Baufähigkeit des bei einem Grab aufgestellten Denkmals hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal aus freiem Ermessen verfügen kann.
2. Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht.

## **§10**

### ***Bestattungspflicht***

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 144 Stunden nach Ausstellung des Totenbefundes zu bestatten. Bei der Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Falle nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entstehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
  - a) Der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat.
  - b) Die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam.
  - c) Die Wahl Eltern und Eltern.
  - d) Die übrigen Nachkommen gemeinsam.
  - e) Die Großeltern gemeinsam.
  - f) Die Geschwister gemeinsam.
  - g) In Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen, jene Personen die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer wirtschaftlichen Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

## **§11**

### ***Einsargung***

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

## **§12**

### ***Beerdigung, Enterdigung und Überführung***

1. Die Beerdigung einer Leiche auf dem Friedhof bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§2) bereits beigesetzt ist.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, sowie die Beisetzung von Leichen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
4. Die Überführung einer Leiche auf einem anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörendem Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist nur zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

#### ***Keiner Bewilligung bedürfen:***

- a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinden eines Sterbeortes.
- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selber besorgt werden.
- c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

## **§13**

### ***Ausheben der Gräber***

1. Gräber sind zu Beerdigung einer Leiche 1,80 m und für 2 Leichen 2,50 m tief auszugraben. Urnen müssen in 60 cm Tiefe beigesetzt werden.
2. Die Särge müssen mindestens 1 Meter hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei Särge nebeneinander beigesetzt (Familiengrabstelle) so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht anzubringen.
3. Bei Erdbestattungen müssen die Gräber durch eine 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt werden.
4. Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass die Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird

## **§14**

### ***Verhalten auf dem Friedhof***

1. Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
  - b) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmegewilligung erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, der Durchführung im Sinne des Abs.3 die bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde.
  - c) Unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern.
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).
  - f) Das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.
  - g) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

### **§15**

#### ***Strafbestimmungen***

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

### **§16**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft und ersetzt die Friedhofsordnung vom 17.12 1977 und die Änderung vom 11.05.1999 im vollen Umfang.

Der Bürgermeister

Hubert Luger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: